

Aktenzeichen: 4 AZR 1012/78

LAG Berlin Urteil des BAG vom 25. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a Teil II Abschnitt H VergGr. VI b, Allgemeiner Teil VergGr. V b Fallgruppen 16 und 17; BGB § 138; GG Art. 3 (Leiter der Musikbibliothek der Deutschen Oper Berlin)

Leitsätze:

1. Den Begriff der "Musikbibliothek" verwenden die Tarifvertragsparteien im Sinne seiner allgemeinen fachlichen Bedeutung. Darunter ist eine Sammlung von Noten, musikalischem Schrifttum und Tonträgern zu verstehen.
2. Die Leiter der Musikbibliotheken an Bühnen und Theatern sind nach der Spezialregelung im Teil II H der Anlage 1a nach VergGr. VI b BAT zu vergüten. Diese geht den allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für den Bibliotheksdienst vor.
3. Bezüglich der Leiter der Musikbibliotheken an großen oder besonders bedeutsamen Opernhäusern besteht keine Tariflücke. Soweit die Vergütungsordnung auch für diesen Personenkreis Vergütung nach VergGr. VI b BAT vorsieht, verstößt sie nicht gegen Art. 3 GG.
4. Die Leitung der Musikbibliothek einer Oper ist e i n Arbeitsvorgang (§ 22 BAT).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 1012/78

5 Sa 25/78 Berlin

Verkündet am
25. März 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Rudolf für Recht erkannt:

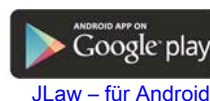
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12. Juli 1978 - 5 Sa 25/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger hat an den Hochschulen für Musik in Stuttgart und Berlin sowie am Konservatorium Bern Bratsche und Komposition studiert. Nach Maßgabe des schriftlichen Arbeitsvertrages der Parteien vom 19. Februar 1966 steht er seit dem 1. Februar 1966 bei der D in den Diensten des beklagten Landes. Zunächst wurde er dort als Bibliotheksangestellter beschäftigt. Ab 1. August 1974 wurde ihm die Leitung der Bibliothek der D übertragen. Seitdem bezieht der Kläger Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Der Bestand der D B umfaßt etwa 47.000 Bände und Schallplatten, wovon 8.800 Bände Leihmaterial sind. 14.000 Exemplare werden ständig für den unmittelbaren Aufführungsbedarf genutzt. Im Stellenplan wird der Aufgabenkreis des Klägers in folgender Weise umschreiben:

"Verwaltung und Beschaffung der gesamten Notenbestände; Neubeschaffung von Notenmaterial; Einrichten von Notenmaterial im Einvernehmen mit den Kapellmeistern einschließlich Transpositionen und Instrumentationen."

Im einzelnen wird der Kläger mit den nachfolgenden Aufgaben im ungefähren Ausmaß der bezeichneten Anteile seiner Gesamtarbeitszeit beschäftigt:

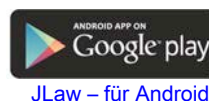
Beschaffung von Noten	17 v.H.,
Kauf von Büchern und Schallplatten	7 v.H.,
Vorschläge zum Kauf von Ersatznotenmaterial	1 v.H.,
Inventarisierung und Katalogisierung	24 v.H.,
Anbringung von Signaturen	5 v.H.,
Ausleihe von Noten	21 v.H.,
Rücksendung von Leihmaterial	6 v.H.,
Musikalische Einrichtungen	9 v.H.,
Anweisung und Beaufsichtigung der Mitarbeiter	4 v.H. und
Ordnungsarbeiten sowie Revisionen	7 v.H..

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. August 1974 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge jeweils mit 4 v.H. zu verzinsen. Er hat vorgetragen,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen der Parteien stünden dem Klagebegehren ebenso wenig entgegen wie die Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969. Seine Tätigkeit als Leiter der Bibliothek der D B entspreche inhaltlich und nach den gestellten Anforderungen der eines Diplombibliothekars. Er verfüge auch über entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen. Daher stehe ihm Vergütung nach VergGr. V b BAT zu. Für seine Tätigkeit benötige er umfassende Kenntnisse der Musik-, Opern- und Ballettliteratur, der Titel der Komponisten, der jeweils wichtigsten musikalischen Partien, der Stimmlagen sowie der jeweils in Betracht kommenden inländischen und ausländischen Verlage. Dabei müsse zwischen Neueinstudierungen und Repertoirewerken unterschieden werden. Die jeweils geeigneten Materialien habe er zu ermitteln und notwendigenfalls auf ihre Eignung hin zu überprüfen. Auch die alleinige Entscheidung über die Sachkatalogisierung liege bei ihm. In gewissen Grenzen benötige er Fachkenntnisse auf dem Gebiete des Urheberrechts. Er entscheide allein darüber, ob zerarbeitetes Aufführungsmaterial rekonstruiert werde. Bei der Ausleihe von Noten benötige er Fähigkeiten in der bibliothekarischen Beratung und Auskunftserteilung. Solisten und Bühnenvorstände habe er über Änderungen im Notenmaterial zu informieren und entsprechend zu beraten. Somit übe er zu mehr als der Hälfte seiner Arbeitszeit Tätigkeiten mit diplombibliothekarischen Charakter aus. Dabei könne es nicht darauf ankommen, welches Material im einzelnen zu bibliographieren sei. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. August 1974 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge jeweils mit 4 v.H. Zinsen vom jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt an zu verzinsen.

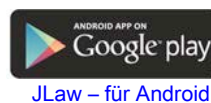
Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, aufgrund der nur nachwirkenden Weitergeltung des BAT und der einzelvertraglichen Vereinbarungen der Parteien könne der Kläger jedenfalls bis zum 31. Dezember 1974 nur Vergütung nach VergGr. VI b BAT beanspruchen. Aber auch für die Folgezeit sei die Klage nicht begründet. Der Kläger sei als Leiter der Opernbibliothek

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bestellt worden und werde als solcher beschäftigt. Hierfür sähen aber die tariflichen Tätigkeitsmerkmale ausschließlich Vergütung nach VergGr. VI b BAT vor. Daran seien Verwaltungen und Gerichte gebunden. Diese speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale umfaßten sowohl die musikalischen als auch die bibliothekarischen Aufgaben des Leiters einer Musikbibliothek. Dagegen benötige der Kläger nicht ein tiefes und umfangreiches bibliothekarisches Wissen, wie es bei Diplombibliothekaren gefordert werde. Er verfüge auch nicht über ein derartiges oder vergleichbares Fachwissen. Anders als die eines allgemeinen Bibliothekars diene die Tätigkeit des Klägers ausschließlich dem Aufführungs- und Probenbetrieb der Oper. Daher habe er auch nur das von den Dirigenten oder Dramaturgen bestimmte Material zu beschaffen. Selbst die Anforderung der Stückzahlen von Klavierauszügen und Stimmen erfolge nach Anweisung. Kenntnisse des Urheberrechts und der Stimmlagen benötige der Kläger nicht.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 46.484,06 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht entschieden, daß es für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage gibt.

Entgegen der Meinung des beklagten Landes ergibt sich, wie die Revision mit Recht hervorhebt, diese Rechtsfolge jedoch für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 nicht schon aus der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 und den danach getroffenen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen der Parteien. Zwar galt in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1974 der BAT aufgrund



der vorangegangenen Kündigung zwischen den tarifgebundenen Prozeßparteien (§ 3 Abs. 1 TVG) nur noch nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weiter (vgl. BAG 27, 22 [26 ff.] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung mit weiteren Nachweisen). Daraus folgt zugleich, daß die Parteien nunmehr die rechtliche Möglichkeit hatten, die Vergütung des Klägers einzelvertraglich auch abweichend von den tariflichen Bestimmungen zu regeln. Eine derartige vertragliche Vereinbarung haben sie jedoch entgegen der Meinung des beklagten Landes vorliegend nicht getroffen. Der nach einem entsprechenden Formular abgeschlossene und daher vom Senat unbeschränkt und selbständig auslegbare schriftliche Arbeitsvertrag der Parteien vom 19. Februar 1966 sieht nämlich in der im öffentlichen Dienst üblichen Weise vor, daß für das Arbeitsverhältnis der Parteien der BAT und die diesen ergänzenden und ändernden tariflichen Bestimmungen gelten sollen. Er soll damit die jeweilige tarifliche Situation widerspiegeln. Für den Rechtszustand nach dem 31. Dezember 1969 bedeutet das, daß nunmehr für das Arbeitsverhältnis der Parteien die Bestimmungen des gekündigten BAT unter Einschluß seiner Vergütungsordnung als Vertragsrecht so weitergelten sollten, wie es der Rechtswirkung des § 4 Abs. 5 TVG entsprach (vgl. BAG 27, 22 [31 - 32] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). Aus dem Schreiben des beklagten Landes vom 21. Mai 1974, mit dem dem Kläger mitgeteilt wurde, daß er als Leiter der Musikbibliothek bestellt und in die VergGr. VI b BAT höhergruppiert worden ist, ist kein rechtsgeschäftlicher Wille des beklagten Landes ersichtlich, im übrigen den Arbeitsvertrag der Parteien ändern zu wollen, wie schon das Arbeitsgericht zutreffend hervorgehoben hat.

Im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes hat das Landesarbeitsgericht die rein musikalischen Aufgaben des Klägers, das Instrumentieren und Transponieren, die 9. v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachen, für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 von seiner rechtlichen Würdigung ausgeschlossen und andererseits alle mit der Leitung der Bibliothek der D zusammenhängenden Aufgaben des Klägers als dessen bei weitem überwiegend auszuübende Tätigkeit tariflich einheitlich nach §§ 22, 23 BAT a.F. bewertet. Hierfür spricht



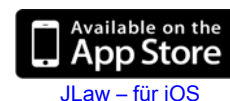
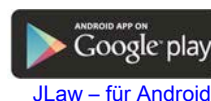
"Angestellte an Theatern und Bühnen, die durch ausdrückliche Anordnung zu Leitern der Musik- und Schauspielbibliotheken bestellt sind."

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß diese Tätigkeitsmerkmale für die Tätigkeit des Klägers maßgeblich sind. Dabei knüpfen die Tarifvertragsparteien ersichtlich an den allgemeinen Fachbegriff der "Musikbibliothek" an, worunter eine Sammlung von Noten, musikalischem Schrifttum und Tonträgern zu verstehen und demgemäß als Aufgabe von Musikbibliotheken das Sammeln, Aufbewahren und kataloggemäße Erfassen von Noten und Musikschrifttum bzw. Tonträgern für musikalische oder musikwissenschaftliche Zwecke anzusehen ist (vgl. Riemann, Musiklexikon, 12. Aufl., 1967, Sachteil S. 101; Musik in Geschichte und Gegenwart, Band 9, Bärenreiter Kassel 1961, S. 1034, sowie Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Band 16, S. 643).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 7 -

der Aufführungs- und Probenstätigkeit der Oper (vgl. BAG AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT). Da der Kläger auch ausdrücklich zum Leiter der Musikbibliothek der D bestellt worden ist, sind auf ihn die vorgenannten tariflichen Tätigkeitsmerkmale vom Landesarbeitsgericht mit Recht angewendet worden. Mit dem Landesarbeitsgericht sind daher auch alle bibliothekarischen Aufgaben des Klägers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufführungs- und Probenbetrieb der Oper stehen, der Leitung der Musikbibliothek zuzurechnen. Dazu zählt das Landesarbeitsgericht zutreffend und tarifgerecht die Beschaffung von Noten, musikalischem Schrifttum und Schallplatten, deren Verwaltung und Instandhaltung, die Inventarisierung und Katalogisierung der Bestände sowie die entsprechenden Ordnungsarbeiten und Revisionen.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Insbesondere übersieht die Revision, daß nach dem Wortlaut der heranzuziehenden Tarifnorm, nach ihrem Sinn und Zweck, aber auch nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang zur Leitung einer Musikbibliothek auch die Aufgaben bibliothekarischer Art gehören, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufführungs- und Probenbetrieb der Oper stehen. Daher ist es auch nicht möglich, im Sinne der Vorschläge der Revision nur diejenigen Aufgaben des Klägers der Bibliotheksleitung zuzurechnen, die "einen unmittelbaren musikalischen Bezug" haben, und davon solche Aufgaben zu trennen, die - wie die Inventarisierung und Katalogisierung der Bestände - auch in sonstigen Bibliotheken vorkommen.

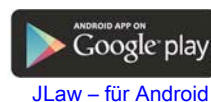
Mit der Klage verfolgt der Kläger das Ziel, daß auf ihn auch die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Bibliotheksdienst der VergGr. V b BAT angewendet werden sollen, wonach zu vergüten sind

nach Fallgruppe 16

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach Fallgruppe 17

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Hiernach kann jedoch die Klage, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, nicht begründet sein. Diese Tätigkeitsmerkmale können nämlich auf den Kläger nicht angewendet werden. Zwar ist nicht auszuschließen, daß auch eine Musikbibliothek - etwa bei einer Musikhochschule - "wissenschaftliche Bibliothek" oder je nach den Umständen auch "öffentliche Bibliothek" im Sinne der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppen 16 und 17 sein kann. Das Landesarbeitsgericht hebt demgegenüber jedoch mit Recht hervor, daß die Tarifvertragsparteien, indem sie im Teil II H der Vergütungsordnung für die Leiter der Musikbibliotheken an Theatern und Bühnen eine erschöpfende Spezialregelung wie für die sonstigen Angestellten dieses besonderen Bereiches der öffentlichen Verwaltung eingeführt haben, für diesen besonderen Angestelltenkreis nur die Geltung der speziellen Merkmale und nicht auch die Geltung der allgemeinen Merkmale für den Bibliotheksdienst haben vorsehen wollen. Diese Rechtsfolge ergibt sich schon aus Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und dem allgemeinen, das gesamte Tarifrecht beherrschenden Grundsatz des Vorranges spezieller tariflicher Regelungen (vgl. BAG AP Nr. 11 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz mit weiteren Nachweisen).

Richtig weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß etwas anderes zugunsten des Klägers dann gelten könnte, wenn er auch bibliothekarische Aufgaben zu erledigen hätte, die nicht in Zusammenhang mit dem Aufführungs- und Probenbetrieb der Oper stehen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger solche Aufgaben jedoch niemals erledigt.

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision sind unbegründet. Insbesondere verkennt die Revision, daß die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für die Leiter von Musikbibliotheken bei Theatern und Bühnen denjenigen für den allgemeinen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken vorgehen.



- 9 -

Soweit der Kläger in der Revision vorträgt, die Bibliothek der D B enthalte auch Bücher nicht-musikalischen Inhalts für die Intendanz, die Personalabteilung, die Wirtschaftsabteilung, die Dramaturgie und die Verwaltung, handelt es sich um erstmals in der Revisionsinstanz angebrachten neuen Tatsachenvortrag, der schon aus den Gründen des § 561 ZPO keine Berücksichtigung mehr finden kann. Auch die entsprechende Rüge aus § 139 ZPO ist nicht begründet, denn mit derartigem ergänzenden Vortrag konnten die Tatsachengerichte bei dem Leiter einer Musikbibliothek und dem sonstigen Vortrag des Klägers nicht rechnen (BAG AP Nr. 1 zu § 139 ZPO).

Die Revision beruft sich auch erfdglos auf die ebenfalls die D in B betreffende Entscheidung des Senats AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT. Diese Entscheidung bedarf sowohl nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts als auch nach dem beiderseitigen Parteivortrag der Verdeutlichung: Zwar ist nicht auszuschließen, daß auch eine Musikbibliothek "wissenschaftliche Bibliothek" oder "öffentliche Bücherei" im Sinne der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppen 16 und 17 sein kann. Gleichwohl können für die Leiter von Musikbibliotheken im Bereiche der Theater und Bühnen aufgrund der hierfür von den Tarifvertragsparteien eingeführten Spezialregelung nur die Merkmale der VergGr. VI b BAT des Teils II H der Vergütungsordnung herangezogen werden. Das gilt notwendigerweise auch für alle bibliothekarischen Aufgaben, die dem Leiter einer solchen Musikbibliothek für den gesamten musikalischen Aufgabenbereich der Oper, d.h. für den vollen Aufführungs- und Probenbetrieb, zukommen. Diese Rechtsauffassung wird auch von der Tarifgemeinschaft der Länder geteilt (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, Vergütungsordnung, Anm. 245).

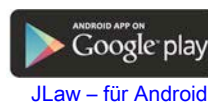
Unter diesen Umständen besteht auch nicht etwa, wie die Revision weiter annimmt, für die Leiter der Musikbibliotheken an großen und musikalisch bedeutenden Bühnen und Theatern eine Tariflücke, die die Gerichte für Arbeitssachen zu schließen befugt sind (vgl. BAG AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Für diese Annahme der Revision besteht schon des-



wegen kein Grund, weil die Tarifvertragsparteien für alle Leiter von Musikbibliotheken an Bühnen und Theatern einheitlich Vergütung nach der VergGr. VI b BAT ohne Rücksicht auf Größe und Bedeutung der Bühne vorschreiben und überdies im Teil II H der Vergütungsordnung die an Theatern und Bühnen anfallenden Spezialtätigkeiten enumerativ aufgezählt und die jeweilige Vergütung festgelegt werden (vgl. auch dazu Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, aaO, Anm. 245).

Zu einer anderen Beurteilung kann auch der vom Kläger in der Revision und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gegebene Hinweis, die tarifliche Mindestvergütung für die Leiter von Musikbibliotheken an Bühnen und Theatern sei zumindest dann unverhältnismäßig niedrig und bedürfe der Korrektur durch die Gerichte für Arbeitssachen, wenn es sich dabei - wie vorliegend - um besonders große oder besonders bedeutsame Musikbibliotheken handele, nicht führen. Dabei verkennt wie schon das Landesarbeitsgericht auch der Senat nicht, daß im Hinblick auf ihre Größe, auf die Bedeutung der betreffenden Bühne, aber auch mit Rücksicht auf die gestellten fachmusikalischen und bibliothekarischen Anforderungen auch einer derartigen Musikbibliothek im Einzelfall eine herausragende, außergewöhnliche Bedeutung zukommen kann. Gleichwohl ist es, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, Sache der Tarifvertragsparteien, diesen Umständen durch eine besondere Vergütungsregelung für die betroffenen Angestellten Rechnung zu tragen.

Der Kläger kann auch nicht erfolgreich einwenden, die tarifliche Regelung der Vergütung der Leiter von großen und bedeutungsvollen Musikbibliotheken an Bühnen und Theatern verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG und sei deswegen nichtig. Davon könnte allenfalls die Rede sein, wenn es die Tarifvertragsparteien versäumt hätten, bei der Regelung der Mindestvergütung für Leiter von Musikbibliotheken tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten von solchem Gewicht zu berücksichtigen, daß sie bei einer am allgemeinen Gerechtigkeitsdenken orientierten Betrachtungsweise hätten beachtet werden müssen, und sich deswegen die Tarifregelung als offensichtlich sachfremd und willkürlich darstellen würde (vgl. die Entscheidungen des Senats BAG 24, 300 [303] = AP Nr. 1 zu § 26 BBesG sowie BAG 25,



133 [140] = AP Nr. 5 zu Art. 177 EWG -Vertrag mit weiteren Nachweisen, auch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

An diesen Voraussetzungen fehlt es jedoch vorliegend, wie schon das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt. Einmal besteht nämlich zwischen den Musikbibliotheken der Theater und Bühnen und den in VergGr. V b BAT genannten öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken eine Reihe bedeutsamer tatsächlicher Unterschiede in der Zusammensetzung des Benutzerkreises, der Zweckbestimmung und dem zu verwahrenden bzw. zu katalogisierenden Gut. Insbesondere aber beschränkt sich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, die Aufgabenstellung einer solchen Musikbibliothek notwendigerweise auf den jeweiligen Proben- und Aufführungsbetrieb und zudem auf Noten, musikalisches Schrifttum und Tonträger. Entgegen den Andeutungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat besteht auch nicht etwa die rechtliche Möglichkeit, mit Hilfe des § 138 BGB die Nichtigkeit der vom Landesarbeitsgericht herangezogenen Tarifnorm festzustellen. Einmal ist nämlich fraglich, ob die tarifliche Regelung überhaupt in so erheblichem Maße mißbilligenswert erscheint, daß die tatsächlichen Erfordernisse des § 138 BGB als erfüllt angesehen werden könnten. Zum anderen findet auf Gesetze, zu denen auch der normative Teil von Tarifverträgen zu rechnen ist (§ 1 Abs. 1 TVG, Art. 2 EGBGB), § 138 BGB keine Anwendung (BGHZ 23, 175 [180]; Soergel-Siebert-Hefermehl, BGB, 10. Aufl., § 138 Rdnr. 13; Mayer-Maly in Münchener Kommentar, § 138 Rdnr. 12 sowie Dilcher in Staudinger, BGB, 12. Aufl., § 138 Rdnr. 122).

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß die Klage auch für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 unbegründet ist. Mit Recht zieht das Landesarbeitsgericht dazu die §§ 22, 23 BAT n.F. heran und stellt nunmehr darauf ab, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der VergGr. V b BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). In Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung sieht es dabei als Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich



gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Feller
Oskar Rudolf Dr. Richter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS